

8
Wirtschaft
und Verkehr

Satzung

der Stadt Kaiserslautern
über den Anschluss an Stadtgleise und
deren Benutzung sowie über die
Erhebung einer Gleisbenutzungsgebühr

(Gleissatzung)

vom 10.12.1993

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), und der §§ 1, 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), am 08.11.1993 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

- *) geändert durch
- a) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand und Zweck	3
§ 2 Benutzung, Haftung	3
§ 3 Kosten und Erstattungsanspruch	4
§ 4 Benutzungsgebühr	4
§ 5 Meldepflicht	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt Kaiserslautern betreibt zur Erleichterung des Gütertransportes folgende stadteigene Gleise (Stadtgleise) und Laderampen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) das Gleis südlich der Merkurstraße;
 - b) die sich am östlichen Ende des Gleises nach Buchstabe a) befindende Laderampe;
 - c) das Gleis zwischen der Autobahn und der Von-Miller-Straße im Industriegebiet Einsiedlerhof.
- (2) An die vorgenannten Gleise können Grundstücke mittels eines Privatgleises oder einer privaten Laderampe angeschlossen werden. Der Anschluss bedarf der Einwilligung der Stadtverwaltung und der Deutschen Bundesbahn (DB). Für die Herstellung der privaten Anschlussgleise und Rampen ist die Genehmigung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht erforderlich.
- (3) Der öffentlichen Laderampe nach Absatz (1) Buchstabe b) kann sich jeder Mann bedienen, um Güter durch die DB zu versenden oder zu empfangen.

§ 2

Benutzung, Haftung

- (1) Zur Benutzung der in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen bedarf es grundsätzlich einer vertraglichen Einigung zwischen dem Besteller eines Gütertransports und der DB. Der Besteller gilt als Benutzer der Einrichtungen. Ist ein Besteller nicht vorhanden, so gilt derjenige, der den Transport veranlasst hat und derjenige, der ihn durchgeführt hat, als Besteller.
- (2) Die Betriebsführung auf den Stadtgleisen obliegt der DB. Die Leistung der Stadt beschränkt sich auf das Bereithalten der Anlagen. Die Betriebsführung erfolgt nach den zwischen der DB und den Benutzern abgeschlossenen Verträgen.
- (3) Der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch die Benutzung eines Stadtgleises oder der stadteigenen Laderampen entstehen und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung stehen.

§ 3

Kosten und Erstattungsanspruch

- (1) Die anzuschließenden Privatgleise (§ 1 Absatz 2) einschließlich der in das Stadtgleis einzubauenden Weiche sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Soweit der Stadt im Zusammenhang mit dem Anschluss eines Privatgleises Kosten entstehen, sind ihr diese zu erstatten. Das gilt auch für die Kosten, die der Stadt entstehen, um die Privatgleise einschließlich der Weichen betriebs sicher zu erhalten sowie für Kosten bei Entfernung eines Privatgleises. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten. Er wird mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Schuldner ist der Anschluss nehmer des Privatgleises. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner. Auf den Erstattungsanspruch sind die Vorschriften der §§ 39 und 40 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß anwendbar.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stadtgleise und der städtischen Verladerampe wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der zugeführten Waggons und verdoppelt sich, wenn der Waggon beladen zugeführt und beladen wieder abgeführt wird (Umzettelung). Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer (§ 2 Absatz 1). Mehrere Benutzer des selben Transportes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zuführung des Waggons.
- (4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt am Ende eines Vierteljahres. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadtverwaltung jeden Transport vor seiner Durchführung unter Angabe des Transportdatums und der Transportnummer anzugeben. Die DB soll einen Transport erst durchführen, wenn ihr die Bestätigung der Stadtverwaltung über die Transportanzeige vorliegt. Die Stadtverwaltung kann von der Anzeigepflicht Befreiung erteilen, wenn sie am Ende eines Vierteljahres vollständige Angaben von der DB erhält.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten ¹⁾

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Bestimmung des § 1 Absatz 2 Satz 2 eine private Gleisanlage oder eine private Laderampe ohne die erforderlichen Einwilligungen anschließt oder
 - b) gegen die in § 5 Satz 1 enthaltene Meldepflicht verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung einer Gleisbenutzungsgebühr (Gleissatzung) vom 27.11.1984 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.12.1993

Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 23.12.1993 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.1994 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 01.03.1994

Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat